

BEGRÜNDUNG

Zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17



Gemeinde Titz

Ortslage Titz-Ameln



Inhalt

1	AUSGANGSSITUATION / PLANUNGSZIEL.....	2
2	LAGE DES PLANGEBIETES UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	3
3	PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN.....	4
3.1	Regionalplan	4
3.2	Flächennutzungsplan	5
3.3	Bestehendes Planungsrecht.....	7
3.4	Landschaftsplan	7
3.5	Schutzgebiete	9
4	PLANUNGSKONZEPT	11
4.1	Nutzungs- und Gestaltungskonzept	11
4.2	Erschließungskonzept	12
4.3	Freiraumkonzept.....	12
4.4	Ver- und Entsorgung	13
4.5	Altlasten	14
4.6	Immissionen	14
5	TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN	14
5.1	Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)	14
5.2	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB).....	14
5.3	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO) und Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO)	16
5.4	Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)	16
5.5	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und 14 BauNVO)	17
5.6	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	17
5.7	Bedingte Festsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB).....	17
5.8	Private Grünflächen Flächen zum Schutz der Natur, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).....	17
6	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	18
7	HINWEISE	19
8	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	21
9	FLÄCHENBILANZ ZUR 11. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17	21

1 AUSGANGSSITUATION / PLANUNGSZIEL

Die Gemeinde Titz plant die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 im Ortsteil Ameln, die sich auf zwei Änderungsbereiche innerhalb des nördlichen Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 17 erstreckt. Für den Teilbereich 1 soll der Bebauungsplan aufgehoben und die betreffende Fläche entsprechend der bestehenden Rekultivierungsverpflichtungen zu einem Bereich für den Schutz der Natur entwickelt werden. Da die Rekultivierung des gesamten Teilbereichs nach bestehender Genehmigungslage bis spätestens Ende 2020 abgeschlossen sein muss, ergibt sich die Notwendigkeit, die im Bereich der Flurstücke 550 tlv. und 551 (Gemarkung Titz, Flur 38) betriebene Bauschuttaufbereitungsanlage zeitnah an einen anderen Standort zu verlagern.

Um der Tholen-Unternehmensgruppe dies planungsrechtlich zu ermöglichen, soll das bereits festgesetzte Industriegebiet auf dem Grundstück Gemarkung Titz, Flur 22, Flurstück 172, in nördlicher Richtung erweitert werden (Teilbereich 2). Dieses Grundstück wurde in der Vergangenheit von der Firma Pfeifer & Langen KG als Schlammteich für Rübenerde genutzt. Hierdurch sind auf dem Grundstück Hochpolder entstanden, die vor Aufnahme einer gewerblich-industriellen Nutzung geräumt werden müssen.

Aus Sicht der Gemeinde bietet sich diese Fläche für eine gewerblich-industrielle Nutzung aus folgenden Gründen an:

Erstens werden die Flächen bereits heute über die private Betriebsstraße der Tholen Vermögensverwaltung GmbH an die L 12 angeschlossen. Durch die Verlagerung der Bauschuttaufbereitungsanlage wird im Vergleich zur aktuell bestehenden Situation kein zusätzliches Verkehrsaufkommen erzeugt.

Zweitens kann durch die Verlagerung des emittierenden Betriebes ein ausreichender Abstand zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnnutzungen im Bereich der Ortslage Ameln eingehalten werden. Große Teile des Bebauungsplanes Nr. 17 sehen eine gewerbliche Nutzung vor, sodass mit den bestehenden Gewerbe- und Industrieflächen Synergieeffekte erzielt werden können und bisher unbelastete Standorte geschont werden. Grundsätzlich sind bereits stärker vorbelastete Standorte z.B. Standorte in der Nähe von bestehenden oder geplanten Straßen zu bevorzugen. Diese Alternativen sind im Sinne des Eingriffsvermeidungsgebotes (§1a Abs. 2 Nr. 2 und § 8 Abs. 2 BauGB) dazu geeignet ansonsten gering belastete Landschaftsräume zu schonen.

In diesem Zusammenhang sind die Änderung des FNP des Bebauungsplanes erforderlich. Es besteht ein Planungsbedarf gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

Ziel der Planung ist somit eine zeitnahe Entwicklung von Gewerbeflächen, sodass das ortsansässige Beton- und Asphaltmischwerk Tholen GmbH seinen Betrieb langfristig aufrechterhalten kann.

Durch das Verfahren sollen die Voraussetzungen für die Errichtung von Industriebetrieben geschaffen werden. Dies setzt die Darstellung von „Gewerblichen Bauflächen (G)“ im Flächennutzungsplan bzw. Festsetzung eines „Industriegebietes (GI)“ gemäß § 9 BauNVO im Bebauungsplan voraus. Weiterhin soll im Teilbereich 1 des Änderungsverfahrens die Festsetzung des SO (Auflandebecken) aufgehoben und die betreffende Fläche zukünftig im Flächennutzungsplan als Grünfläche zum Schutz der Natur gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt werden.

Es ist beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren im Normalverfahren durchzuführen. Ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB entfällt, da es sich um keine typische Innenentwicklung handelt. Die Änderung des FNP und die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen zur Verfahrensbeschleunigung im Parallelverfahren erfolgen.

Im Vergleich zu der ursprünglichen Planabsicht auch den südlich gelegenen Teilbereich 3 (Mischgebiet) und Teilbereich 4 (Gewerbegebiet) wurde der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung auf das SO Auflandebecken im Teilbereich 1 und das hieran südlich anschließende SO Auflandebecken inklusive nördlicher und östlicher Grünstreifen begrenzt. Nach der frühzeitigen Beteiligung wird aufgrund der hervorgebrachten immissionsschutzrechtlichen Bedenken bezüglich der Ausweisung eines Mischgebietes verzichtet. Für den Teilbereich 4 wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung

der Stufe 2 erforderlich. Diese kann laut Angebot Nr. P 1424 des Instituts für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung aufgrund der Vegetations- und Brutperioden erst Mitte 2018 abgeschlossen werden. Aufgrund der auslaufenden Nutzungsgenehmigung der Brecheranlage besteht dennoch das dringende städtebauliche Erfordernis Planungsrecht für die Brecheranlage zu schaffen. Aus diesem Grund wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 für die Teilbereiche 3 und 4 in angepasster Form zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt. Die Teilbereiche 1 und 2 werden im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 geändert.

2 LAGE DES PLANGEBIETES UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Gemeinde Titz gehört dem Kreis Düren, Nordrhein-Westfalen an und liegt innerhalb des Regierungsbezirkes Köln. Auf einer Fläche von 69 km² leben hier ca. 8.277 Menschen. Die Gemeinde umfasst die Ortschaften Ameln, Bettenhoven, Gevelsdorf, Hasselsweiler, Höllen, Hompesch, Jackerath, Kalrath, Müntz, Mündt, Opherten, Ralshoven, Rödingen, Sevenich, Spiel und Titz. Diese werden umgeben von den Städten und Gemeinden Erkelenz und Jüchen (im Norden), Bedburg und Elsdorf (im Osten), Niederzier und Jülich (im Süden) sowie Linnich (im Westen). Die Gemeinde bildet den nordwestlichen Abschluss des Kreises Düren gegenüber dem angrenzenden Kreis Heinsberg in Richtung Norden und dem Rhein-Kreis-Neuss in Richtung Osten.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortschaft Ameln und umfasst die Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Auflandebecken des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 17 auf den Flächen Gemarkung Titz, Flur 38, Flurstücke 551, 280 und 550 teilweise (Teilbereich 1) sowie die Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Auflandebecken im nördlichen Bereich der Gemarkung Titz, Flur 22, Flurstücke 172 inklusive der nordöstlichen Gehölzstreifen, die sich bis in den nördlichen Bereich des Flurstücks 178 erstrecken (Teilbereich 2). Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung bezieht sich somit ausschließlich auf das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Auflandebecken im Teilbereich 1, welches im Zuge der Planung aufgehoben wird, und auf das Sondergebebiet mit der Zweckbestimmung Auflandebecken inklusive Gehölzstreifen im Teilbereich 2. Die Flächen zwischen den Teilbereichen 1 und 2, die als private Verkehrsfläche im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzt sind, sind nicht Gegenstand der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17. Auch die Flächen nördlich und östlich des Teilbereiches 1 sind von der Aufhebung nicht betroffen, da zum Einen ungeklärte Eigentumsverhältnisse vorliegen und zum Anderen der geschützte Landschaftsbestandteil der ehemaligen Bahntrasse zwischen Titz und Ameln weiterhin über den Bebauungsplan langfristig gesichert wird. Der in Teilbereich 1 aufzuhebende Bereich orientiert sich zudem an der genehmigten Rekultivierungsplanung, welche die Herstellung eines (Halb-)Offenlandbiotopes bedingt. Die umgebenden Flächen des Bebauungsplanes Nr. 17 sind als private Grünflächen bzw. Pflanzstreifen und geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, sodass nördlich der Betriebsstraße keine Bebauung ermöglicht werden soll.

Daher muss die Bauschuttaufbereitungsanlage aus diesem Teilbereich in den Teilbereich 2 verlagert werden. Angrenzend an den Teilbereich 2 befinden sich bereits heute gewerbliche Nutzungen der Firma Tholen. Darüber hinaus besteht auf den südlich an den Teilbereichs 2 angrenzenden Flächen gemäß dem Bebauungsplan Nr. 17 Planungsrecht für industrielle Nutzungen.

Sowohl Teilbereich 1 als auch Teilbereich 2 werden über eine im Bebauungsplan Nr. 17 festgesetzte private Betriebsstraße an die L 12 erschlossen und durch eine interne Erschließung optimiert. Durch die Verlagerung der Bauschuttaufbereitungsanlage aus dem Teilbereich 1 in den Teilbereich 2 wird der heutige Verkehrsstrom nicht verändert, weder in der Frequenz, noch in der Abflussrichtung, da sich die Betriebsverkehre weiterhin Richtung Norden orientieren.

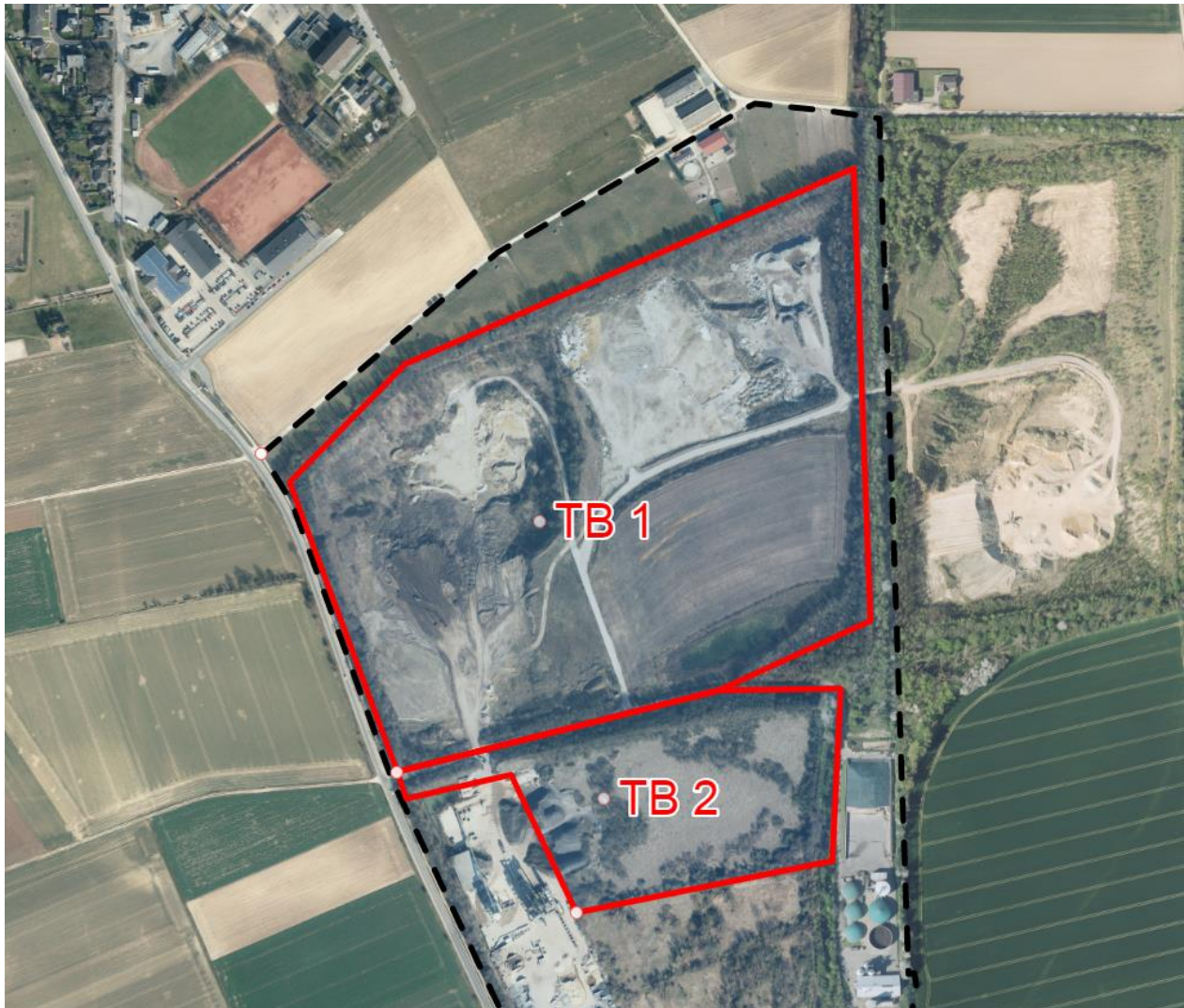


Abbildung 1: Lage der Teilbereiche 1 und 2 innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 17, Quelle: Eigene Darstellung nach Land NRW 2018

3 PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

3.1 Regionalplan

Bereich 1

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen, weist für das Gebiet „Bereiche zum Schutz der Natur“ aus. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes und der Darstellung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im Flächennutzungsplan wird im Teilbereich 1 den Zielen der Raumordnung entsprochen. Es bestehen somit keine Konflikte mit dem Regionalplan.

Bereich 2

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen, weist den Teilbereich 2 überwiegend als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ sowie „Bereiche zum Schutz der Natur“ aus. Südlich angrenzend schließen sich „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“(GIB) an.

Die Darstellung des Teilbereichs 2 als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich steht der beabsichtigten Planänderung nicht entgegen. Sie enthält, wie sich aus Kapitel 2.1.1 Ziel 1 und der zugehörigen Erläuterung 1 des Regionalplans ergibt,

keine konkrete standortbezogene Aussage, die der Planänderung entgegensteht¹. Denn Kapitel 2.1.1 Ziel 1 des Regionalplans schließt die Inanspruchnahme von "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen" durch andere Planungen und Maßnahmen nicht aus.

Hinsichtlich des dargestellten "Bereichs für den Schutz der Natur" enthält der Regionalplan ebenfalls keine abschließend abgewogenen Zielfestlegungen. Diese Zielfestlegungen werden vielmehr auf die nachgeordnete Fachplanung verlagert (siehe Kapitel 2.2.1 Ziel 3 des Regionalplans).

Die Ausweisung einer „gewerblichen Fläche“ mit der Bestimmung „Industriegebiet“ ist daher für den Teilbereich 2 in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln innerhalb der geplanten Flächen möglich und steht den Zielen der Raumordnung somit nicht entgegen. Des Weiteren werden die ökologisch wertvollen Gehölzstreifen, die im nordöstlichen Teil des Flurstücks Nr. 172 von der Regionalplandarstellung überlagert werden, erhalten und langfristig gesichert.

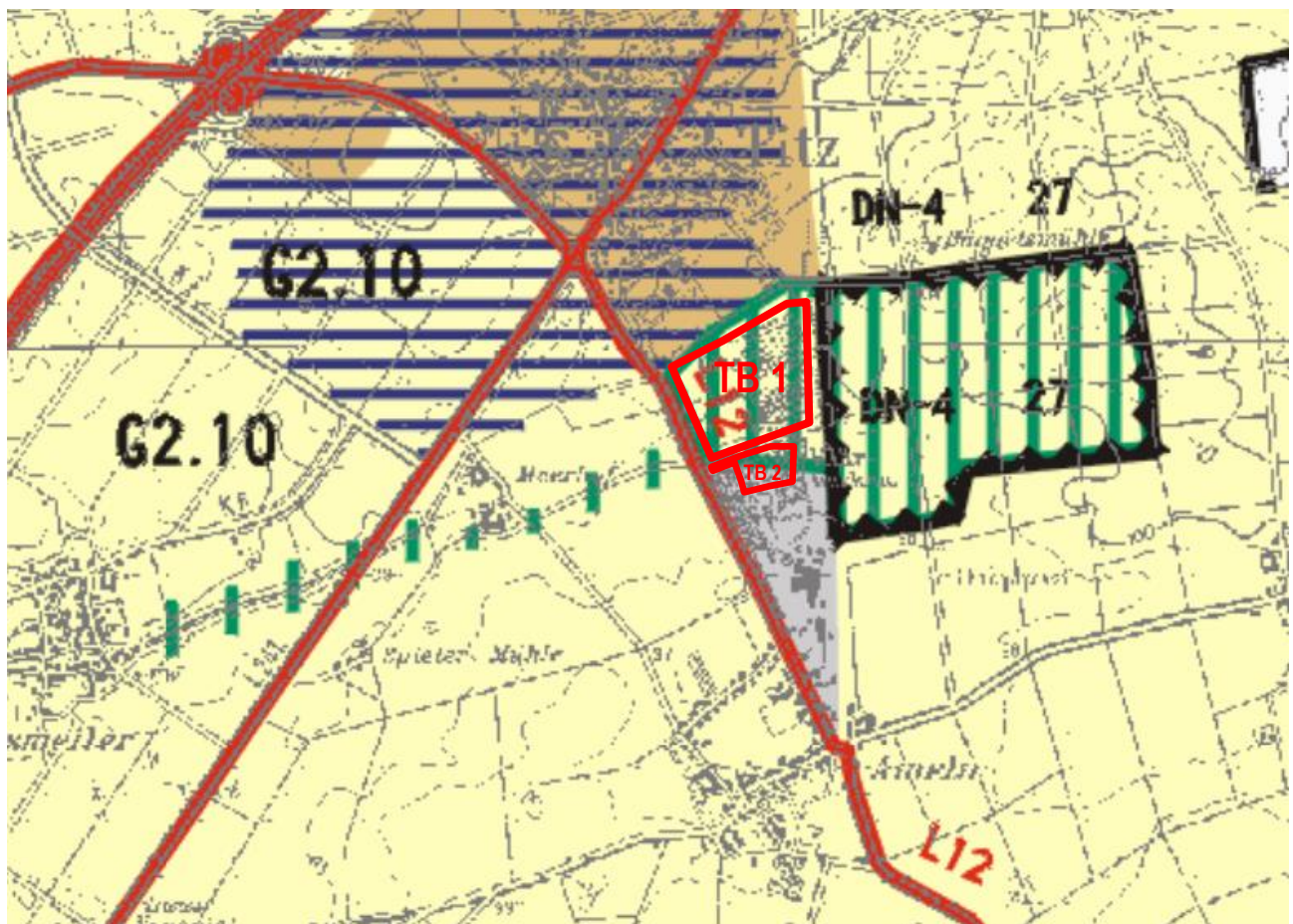


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen (GEP Region Aachen); Quelle: Eigene Darstellung nach Bezirksregierung Köln 2003.

3.2 Flächennutzungsplan

Bereich 1

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Titz ist der Teilbereich 1 als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Auflandebecken“ (SO) dargestellt. Im parallel geführten Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes wird

¹ so schon BVerwG, Urteil vom 20.01.1984, Az.: 4 C 43.81, NVwZ 1984, 367 ff. [368].

eine Darstellung als Sonstige Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB vorgesehen. Die genehmigte Rekultivierungsplanung für den Teilbereich 1 sieht bislang weit überwiegend ursprünglich eine landwirtschaftliche Nutzung nach abgeschlossener Rekultivierung eine Wiederherstellung der abgegraben und wieder verfüllten Flächen als Intensivacker vor. Der Vorhabenträger beabsichtigt jedoch, auf die Herstellung von Ackerflächen zugunsten der Herstellung von Offenlandbiotopen zu verzichten und hat hierfür beim Kreis Düren unter dem 28.03.2017 bereits entsprechende Ökokonto-Anträge sowie Anträge auf Änderung der genehmigten Rekultivierungsplanungen gestellt. Die durch die Aufwertung der Teilfläche 1 erzielbaren Ökopunkten sollen nach Möglichkeit unter anderem zum Ausgleich der durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplans im Bereich der Teilfläche 2 vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft verwendet werden. Da im weiteren Verfahrensverlauf Änderungen an der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen erforderlich geworden sind, ruht die Bearbeitung der Anträge derzeit. Die überarbeiteten Rekultivierungspläne sowie die zugehörigen Ökokonto-Anträge werden dem Kreis Düren zur Prüfung übergeben, sobald die erforderlichen Änderungen durchgeführt worden sind. Die Qualität der herzustellenden Biotope und deren Nutzung werden sich aufgrund der überarbeiteten Rekultivierungsplanung nicht maßgeblich ändern, vielmehr finden räumliche Umverteilungen und Änderungen der konkreten Ausgestaltung statt. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird der beabsichtigten städtebaulichen Nutzung Rechnung getragen und die Flächen nicht wie ursprünglich als „Flächen für die Landwirtschaft“, sondern als „Sonstige Grünflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.

Bereich 2

Der Teilbereich 2 ist derzeit größtenteils als „Sonstige Grünfläche“ dargestellt. Da sich die Randbereiche des Teilbereiches 2 im nördlichen und östlichen Bereich zu wertvollen Biotopstrukturen mit breiten Gehölzstreifen entwickelt haben, werden diese Bereiche von einer Bebauung freigehalten. Im Zuge der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen daher die Flächen als „gewerbliche Bauflächen“ (G) dienen und die wertvollen Biotopstrukturen als „Sonstige Grünflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt werden.

In einem Abstimmungstermin mit der Bezirksregierung Köln am 18.08.2016 wurde mitgeteilt, dass gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes von „Sonstiger Grünfläche“ zu „gewerblicher Baufläche“ (G) keine landesplanerischen Bedenken erhoben werden.



Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Titz, Teilbereich 1 und 2, links bisherige und rechts geplante Darstellung; Quelle: VDH GmbH, September 2017

3.3 Bestehendes Planungsrecht

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan setzt den Teilbereich 1 - wie der Flächennutzungsplan auch – als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Auflandebecken“ fest. Im Teilbereich 2 ist im Nordosten ebenfalls ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Auflandebecken“ festgesetzt. Die nordwestlich und östlich begrenzenden Flächen sind als Private Grünflächen festgesetzt und werden im Zuge der Planung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 zum Schutz der Natur festgesetzt.

Die südlich und westlich angrenzenden Flächen sind als Industriegebiete ausgewiesen. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 17 ist gemäß des Abstandserlasses NRW in fünf Zonen gegliedert. Auf allen Flächen sind eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Baumassenzahl (BMZ) von 10,0 festgesetzt. Die Höhe baulicher Anlagen ist derzeit bis 55 m angrenzend an den Geltungsbereich der 11. Bebauungsplanänderung zulässig.

3.4 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan werden beide Teilbereiche mit dem Entwicklungsziel 3 „Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder erheblich veränderten Bereichen und Eingliederung in die umgebende Landschaft“ dargestellt. Die Umsetzung des Entwicklungsziels 3 wird zudem durch das Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 Abgrabungsbereich zwischen Ameln und Titz konkretisiert und anhand der aufgelisteten Schutzzwecke verfolgt:

- die Erhaltung der Gewässer- und Gehölzstrukturen und Landschaftselemente in einer offenen, agrarisch geprägten Kulturlandschaft für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG);

- wegen der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft als Ergebnis des Landschaftswandels und der erkennbaren Landschaftsstrukturen als Zeugen dieser kulturhistorischen Entwicklung (§ 26 (1) Nr. 2 BNatSchG);
- die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG)
- die Offenhaltung der vorhandenen Gewässerstrukturen.

Bereich 1

Durch die geplante Rekultivierung der Fläche 1 und Darstellung im Flächennutzungsplan als „Sonstige Grünflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ wird dem Entwicklungsziel und den Schutzzwecken gefolgt. Der Landschaftsplan steht demnach den Entwicklungen innerhalb des Bereiches 1 nicht entgegen.

Bereich 2

Die geplante Ausweisung eines Industriegebietes im Teilbereich 2 widerspricht der aktuellen Darstellung des Landschaftsplanes 11 Titz/Jülich-Ost, der die Errichtung baulicher Anlagen im geschützten Gebiet verbietet. Die Realisierung der vorliegenden Planung setzt deshalb eine Aufhebung der ihren Festsetzungen widersprechenden Landschaftsschutzes voraus, die unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten innerhalb des Plangebietes und in seinem Umfeld sachgerecht wäre. Bei der Fläche handelt es sich um ein Auflandebecken der ehemaligen Zuckerfabrik Pfeifer & Langen KG. Seit der Einstellung des Betriebes 1992 liegt das Gelände brach. Während noch vor ca. 20 Jahren überall wasserbespannte Flächen vorhanden waren, sind diese mit der fehlenden Wasserzufuhr allmählich trocken gefallen und verlandet. Mit zunehmender Sukzession hat sich eine halboffene Biotopstruktur entwickelt, die mittlerweile von Brennesseln dominiert wird. Die das Vorhabengebiet am Nord- und Ostrand begrenzenden Erdwälle sind von dichten Gehölzstreifen bewachsen. Während auf dem Walläußeren vornehmlich Bäume (Robinie, Bergahorn, Feldahorn, Vogelkirsche, Erle) wachsen, geht die Bestockung zum Wallinneren hin in Sträucher (Weißdorn, Holunder, Weide) über. Der weit überwiegende Teil des Polderinneren wird jedoch von nitrophilen Gras- und Hochstaudenfluren eingenommen, die ganz deutlich von Brennesseln dominiert werden. Kleinflächig wachsen auch Brombeeren auf. Bei den im Polderinneren durch Sukzession aufgekommenen Gebüsch und Gehölzgruppen handelt es sich überwiegend um junge bis mittelalte Bestände mit Silber-Weiden, Bruch-Weiden, Schwarzem Holunder, Eingrifflichem Weißdorn. Weiter südlich sind auf einem höher gelegenen Bereich außerhalb der Vorhabenfläche auch Bestände aus Sand-Birken und Pappelaufwuchs vorhanden. Gewässer wurden weder bei der Begehung im April 2017 noch bei den vorhergehenden Begehungen in 2016 (IVÖR) und 2014 (Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR) festgestellt².

Gemäß der Festsetzungen des Landschaftsplanes sind die kartierten Gehölzstreifen (Biotopkürzel BD3 70, ta 1-2) als Trittsteinbiotope zu erhalten und sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan als Grünfläche zum Schutz der Natur dargestellt bzw. festgesetzt. Aufgrund der nicht mehr vorhandenen Gewässerflächen und oben genannten Bewuchsstruktur des Polderinneren ist ein Zurücktreten der widersprechenden Darstellung des Landschaftsplanes gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes vorgesehen, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht. Ein solcher Widerspruch ist nicht erfolgt, daher steht der Landschaftsplan der Planänderung nicht entgegen.

² Ing.- u. Planungsbüro Lange GbR (April 2017): Biototypenerfassung als Grundlage für die naturschutzrechtliche Bilanzierung zum geplanten Rückbau des ehemaligen Hochpolders (mittlere Teilfläche 2 der 17. FNP-Änderung in Titz-Ameln).

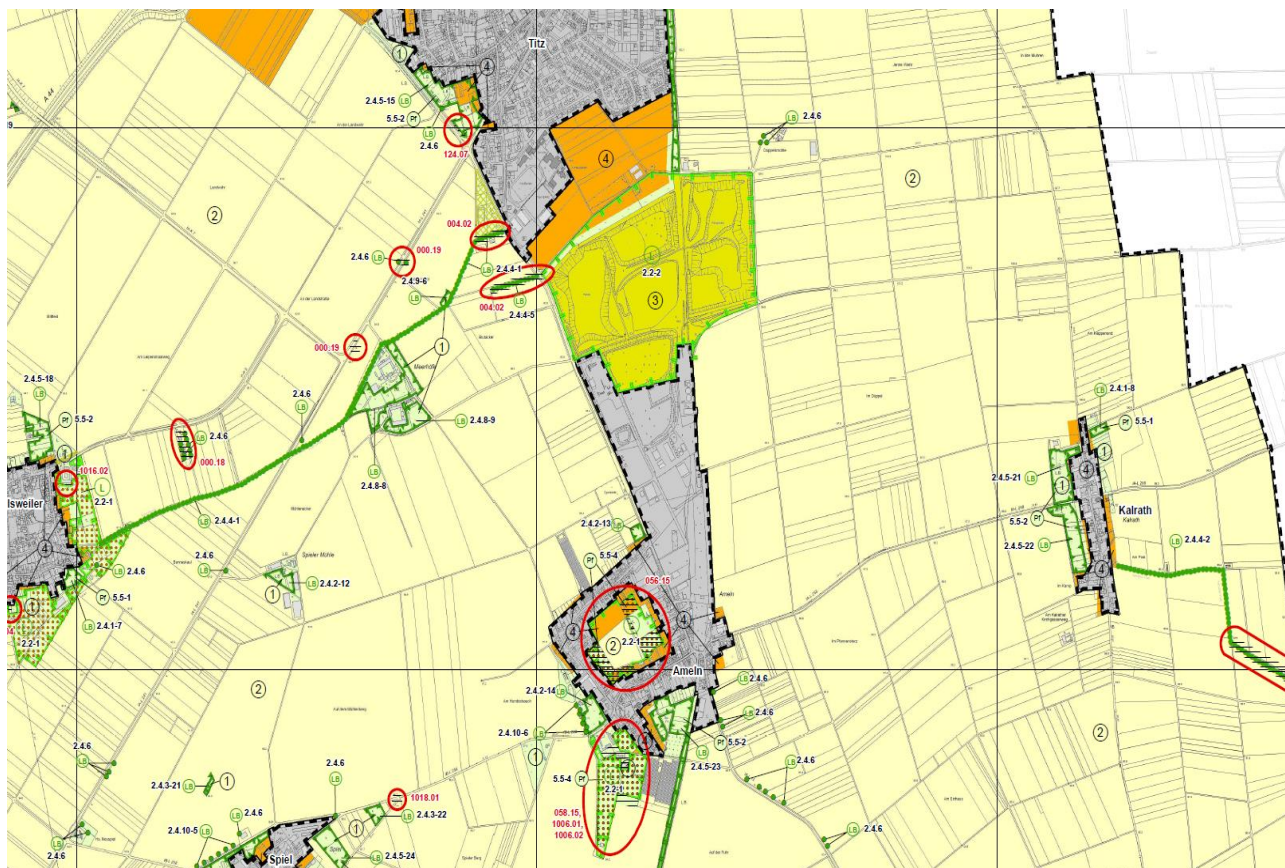


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan „Titz /Jülich-Ost“, Quelle: Eigene Darstellung nach Kreisverwaltung Düren 2014

3.5 Schutzgebiete

Das Plangebiet gehört zu der knapp 42 ha großen Biotopverbundsfläche Klärbecken und Kiesabgrabung bei Ameln (VB-K-4904-006) und unterliegt dem Schutzziel „Erhalt der ökologisch wertvollen Sekundärbiotope mit ihren ausgedehnten Wasserflächen, Röhrichten, Gebüsch, blütenreichen Ruderalfluren, stehenden Kleingewässern und offenen Steilwänden als Lebensraum von z.T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Wasservögel und Amphibien“. Dem Entwicklungsziel „Optimierung der Sekundärbiotope durch naturnahe Gewässergestaltung der Klärbecken und der Kleingewässer sowie durch gelenkte Sukzession im Bereich der Abgrabung (Offenhalten der Steilwände und Vermeidung zu starker Verbuschung)“ kann durch die Aufwertung der Rekultivierungsplanung besonders auf den rund 20 ha großen Flächen des Teilbereichs 1 Rechnung getragen werden. Im Teilbereich 2 werden ebenfalls die als Trittsteinbiotope zu bewertenden Randwälle mit ihren Gehölzbeständen erhalten.

Im Teilbereich 2 befindet sich das Biotop BK-5004-018 „ehemalige Klärbecken der Pfeifer & Langen Zuckerrübenfabrik nördlich von Ameln“. Es handelt sich dabei um das Klärbecken der zu Pfeifer & Langen (Kölner Zucker) gehörenden Zuckerrübenfabrik, welches teilweise von Dämmen umgeben ist. Da die Zuckerfabrik Pfeifer & Langen 1991 den Betrieb eingestellt hat, sind die Flächen seitdem sich selbst überlassen. Der von Abgrabungen und Gewerbe umgebene Komplex ist aufgrund der Flächenansprüche dieser Nutzungen bereits deutlich verkleinert worden. Die das Vorhabengebiet am Nord- und Ostrand begrenzenden Erdwälle sind von dichten Gehölzstreifen bewachsen. Während auf dem Walläußeren vornehmlich Bäume (Robinie, Bergahorn, Feldahorn, Vogelkirsche, Erle) wachsen, geht die Bestockung zum Wallinneren hin in Sträucher (Weißdorn, Holunder, Weide) über.

Der weit überwiegende Teil des Polderinneren wird jedoch von nitrophilen Gras- und Hochstaudenfluren eingenommen,

die ganz deutlich von Brennesseln dominiert werden. Kleinflächig wachsen auch Brombeeren auf. Bei den im Polderinneren durch Sukzession aufgekommenen Gebüsch und Gehölzgruppen handelt es sich überwiegend um junge bis mittelalte Bestände mit Silber-Weiden, Bruch-Weiden, Schwarzem Holunder, Eingrifflichem Weißdorn. Weiter südlich sind auf einem höher gelegenen Bereich außerhalb der Vorhabenfläche auch Bestände aus Sand-Birken und Pappelaufwuchs vorhanden. Gewässer wurden weder bei der Begehung im April 2017 noch bei den vorhergehenden Begehungen in 2016 (IVÖR) und 2014 (Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR) festgestellt. Ziel der weiteren Planung ist es, die wertvollen Gehölzstreifen (Biotopkürzel BD3 70, ta 1-2) als Trittsteinbiotope zu erhalten und sowohl im Flächennutzungsplan als auch im parallel aufzustellenden Bebauungsplan als Grünfläche zum Schutz der Natur zu sichern. Eine Bilanzierung im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichsregelung ist im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erfolgt. Sie berücksichtigt, dass der Teilbereich 1 zu einem Offenlandbiotop entwickelt und soweit möglich teilweise für Ausgleichsmaßnahmen aus dem Eingriff in Teilbereich 2 verwendet werden soll.

Unmittelbar in Richtung Osten schließt sich das Biotop BK-4904-0006 „stillgelegte Bahntrasse östlich von Titz zwischen Jackerath und Ameln“ an. Es handelt sich um den Abschnitt einer stillgelegten Bahntrasse, aus dem der Gleiskörper entfernt worden ist. Auf der gesamten Länge ist die Strecke bewachsen. Der größte Teil ist mit Gebüsch bestockt, ein Teil mit Ruderalflora bedeckt. Westlich von Jackerath befindet sich ein Bahneinschnitt, der vollständig mit Bäumen und Sträuchern zugewachsen ist. In Höhe des mittleren Bereiches dieses Einschnittes befindet sich ein kleines Feldgehölz. Hierin liegt eine Richtfunkanlage. Der Bereich wird von einer noch befahrbaren Brücke über die ehemalige Bahnanlage geteilt. Unterhalb der Brücke gibt es erhebliche Müllablagerungen. Nach Süden hin setzt sich die Strecke mit einem Wechsel von dichtem Gebüsch und offenen Ruderalflächen fort. Nordöstlich von Titz befindet sich ein ehemaliges Bahnhofsgelände. Die Flächen der alten Gleisanlagen sind mit Grasfluren bedeckt, die Böschung ist auf beiden Seiten mit Eichen und einigen Sträuchern bewachsen. Südlich von Titz ist entlang eines kurzen, verbuschten Teilstückes eine Pappelreihe gepflanzt worden. Der östlich von Titz verlaufende Abschnitt ist insgesamt stark durch die nahen Wohn- und Baugebiete beeinflusst (Müll, Gartenabfälle, Feuerstellen). Nordöstlich der Zuckerfabrik in Ameln erweitert sich die Fläche zu einem Feldgehölz aus Strauchweiden, Birken, Eichen, Pappeln, Robinien, usw. mit dichtem Unterwuchs aus Urtica- und Tanacetumfluren. Müllablagerungen, jagdliche Nutzung und Einrichtungen gibt es im Gebiet. Am Bahndamm befindet sich eine stark überwucherte ehemalige Eisenbahnbrücke, von der nur noch die Pfeiler stehen.

In Richtung Westen befindet sich in einem Abstand von ca. 600 m das Biotop BK-5004-045 „Hofkomplexe Patterer Mühle, Spieler Mühle und Meerhof“. Der Bereich der Patterer Mühle herum ist als (Obst-)garten zu bezeichnen. Der nördliche Teil (Pappeln) wurde entfernt. Als Obstbäume sind hauptsächlich Pflaumen vorhanden. Die Spieler Mühle hat wenig Gehölze in ihrer Umgebung, Grünland und einige alte Obstbäume sind an der Spieler Mühle jedoch vorhanden. Am Meerhof ist ein kleines Eichegehölz gepflanzt worden. Entlang der Wirtschaftswege stehen hier heckenartige Anpflanzungen aus Hainbuchen und Robinien. Außerdem ist am Meerhof ein kleiner Teich vorhanden.

Südlich des Plangebietes in etwa 1.300 m Entfernung zum Bereich 2 befindet sich das Biotop BK-5004-046 „stillgelegte Bahntrasse zwischen Welldorf und Ameln südöstlich Titz“. Es handelt sich um den Abschnitt einer stillgelegten Bahntrasse, aus dem der Gleiskörper entfernt worden ist. Auf der gesamten Länge ist die Strecke bewachsen. Der größte Teil ist mit Gebüsch bestockt, ein Teil mit Ruderalflora bedeckt. Südlich von Ameln setzt sich die Bahnstrecke als etwas erhöhter Damm fort. Sie ist mit Gebüsch und zu einem großen Teil auch mit Ruderalfluren bedeckt. In den offenen Bereichen sind Feuerstellen zu finden. Östlich der ehemaligen Bahnstrecke verläuft ein Weg. In Höhe des Feldweges Richtung Spiel befindet sich ein Fachwerkhäus (ehemaliges Bahnwärterhäus) mit Gänsehaltung. Nördlich von Güsten befindet sich neben der Bahnstrecke ein kleines Gehölz, in dem ein Tümpel liegt. Das Gewässer ist durch Bäume und Sträucher vollständig beschattet. Es wird mit einem 2 m hohen Zaun abgesperrt, hat einen Ablauf und war zum Zeitpunkt der Biotopaufnahme durch das LANUV NRW 1996 von Brennesseln umgeben, sonst direkt am und im Wasser vegetationslos.

Südlich des Teilbereichs 2 befindet sich ein Schilfröhricht im ehemaligen Klärbecken (BT-5004-0001-2014) welcher auch

als gesetzlich geschützter Biotop (GB-5004-0065) kartiert wurde. Die rund 0,3 ha große Fläche besitzt laut der Biotoptypenerfassung des IVÖR die hierfür geltenden Kriterien nicht mehr. Der ehemalige Teich ist vollständig abgetrocknet und das den Röhricht bildende Schilf wird zunehmend von Brennnesseln zurückgedrängt, die mittlerweile schätzungsweise 60-70% der Fläche einnehmen. Das gesetzlich geschützte Biotop ist durch die Planung nicht weiter betroffen.

Europäische Vogelschutzgebiete (§ 10 Abs. 6 BNatSchG), Wasserschutzgebiete (§§ 19 und 32 WHG), Natura 2000-Gebiete (§ 10 Abs. 8 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG), Nationalparke (§24 BNatSchG), Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25 und 26 BNatSchG) oder geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) sind durch die Planung nicht betroffen. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet von europäischer Bedeutung (DE-4603-401 „VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“) liegt ca. 17 km nördlich des Plangebietes. Folgende FFH-Gebiete DE-5003-301 „Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich“, DE-5001-301 „Lindenberger Wald“ und DE-4803-301 „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch“ befinden sich in einem Abstand von ca. 8,5 km südwestlich, ca. 6,7 km südlich bzw. ca. 18 km nordwestlich des Plangebietes. Aufgrund der Entfernung werden keine möglichen Flugkorridore durch das Planvorhaben beeinträchtigt.

4 PLANUNGSKONZEPT

4.1 Nutzungs- und Gestaltungskonzept

Bereich 1 (SO Auflandebecken)

Durch die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 in Titz Ameln wird der Bebauungsplan für den Teilbereich 1 aufgehoben und die betreffende Fläche über den Flächennutzungsplan als „Sonstige Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt. Gemäß der genehmigten Rekultivierungsplanung ist der Bereich weit überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche (Intensiväcker) wiederherzustellen (vgl. Abbildung 5). Zwischenzeitlich hat der Vorhabenträger eine Änderung der Rekultivierungsplanung beantragt, bei der die Fläche der Polder 3, 4 und 5 zu Extensivgrünland entwickelt und aufgewertet werden soll (vgl. Abbildung 5). Untergeordnet sollen anstelle des Intensivackers darüber hinaus Sukzessionsflächen, temporäre Kleingewässer, Gehölz- und Einzelbaumpflanzungen sowie Krautsäume entstehen. Aufgrund einer geänderten Planung zur Beseitigung des im Teilbereich 2 anfallenden Niederschlagswassers ist eine erneute Änderung der Rekultivierungsplanung zu beantragen, da das geplante Regenrückhaltebecken im südwestlichen Bereich der Rekultivierungsfläche verortet werden soll. Hierbei soll jedoch lediglich eine Umverteilung des geschaffenen Ökologischen Ausgleichs erfolgen, sodass zusätzliche Eingriffe gegenüber der bisherigen Rekultivierungsplanung (Stand März 2017) nicht erfolgen sollen.



Abbildung 5: Genehmigte Herrichtung TB 1 links und geänderte Herrichtung TB 1 rechts. Quelle: Ing. Büro Lange GbR, März 2017.

Bereich 2 (Industriegebiet)

Durch die verfahrensgegenständliche Planung soll eine bestehende „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Auflandebecken“ aufgehoben und durch ein „Industriegebiet“ ersetzt werden. Da auf den süd- und westlich angrenzenden Flächen durch den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan Nr. 17 bereits „Industriegebiete“ dargestellt bzw. festgesetzt wurden, entstehen zusammenhängende, städtebaulich geschlossene Industrieflächen. Unvorbelastete Standorte der Gemeinde Titz können folglich durch die Ausweisung von gewerblich-industriellen Nutzungen verschont werden. Weiterhin werden in der Plankonzeption die ökologisch wertvollen Gehölzstreifen am nördlichen und östlichen Änderungsgebiet berücksichtigt und im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

4.2 Erschließungskonzept

Die Zufahrt zu den Teilbereichen 1 und 2 erfolgt über die bestehende private Erschließung (Flur 38, Flurstück 279), die sich nördlich des zukünftigen Industriegebietes befindet. Hierbei ist davon auszugehen, dass ausschließlich aufgrund einer betriebsinternen Umstrukturierung (Verlagerung der Bauschuttauflarbeitungsanlage) keine zusätzlichen Verkehre über diese Zufahrt erfolgen. Zusätzliche Verkehre können sich allenfalls im Rahmen einer darüber hinausgehenden betrieblichen Erweiterung ergeben, die deshalb ggf. noch einer Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger der vorgelagerten Straße bedarf.

4.3 Freiraumkonzept

Bereich 1 (SO Auflandebecken)

Gemäß der genehmigten Rekultivierungsplanung bzw. der beantragten, aber derzeit noch nicht beschiedenen Rekultivierungsplanung ist der Teilbereich 1 nach Ablauf der Betriebsgenehmigung im Jahr 2020 entsprechend herzurichten. Nach Maßgabe der ursprünglichen Rekultivierungsplanung ist in diesem Bereich überwiegend die Wiederherstellung intensiv genutzter Ackerflächen vorzunehmen (vgl. Abbildung 5, links). Jedoch soll zur Förderung der Lebensraumbedingungen von Arten des Offenlandes sowie des Halboffenlandes auf diese Art der Rekultivierung verzichtet werden. Stattdessen sollen im gesamten Teilbereich 1 im Rahmen der Durchführung vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen extensive Grünlandflächen und Rohbodenflächen in Kombination mit offenen Sand- und Kiesflächen sowie (temporären) Kleingewässern

und randlichen Gehölzpflanzungen angelegt werden (vgl. Abbildung 5, rechts). Die dahingehenden Anträge hat der Vorhabenträger unter dem 28.03.2017 beim Kreis Düren gestellt. Da im weiteren Verfahrensverlauf Änderungen an der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen erforderlich geworden sind, ruht die Bearbeitung der Anträge derzeit. Die überarbeiteten Rekultivierungspläne sowie die zugehörigen Ökokonto-Anträge werden dem Kreis Düren zur Prüfung übergeben, sobald die erforderlichen Änderungen durchgeführt worden sind. Die Qualität der herzustellenden Biotope und deren Nutzung werden sich aufgrund der überarbeiteten Rekultivierungsplanung nicht maßgeblich ändern, vielmehr finden räumliche Umverteilungen und Änderungen der konkreten Ausgestaltung statt.

Bereich 2 (Industriegebiet)

Im Teilbereich 2 werden die Gehölzstreifen im Norden und Osten des Plangebietes entlang der privaten Betriebsstraße als private Grünfläche sowie gleichzeitig als Maßnahme und Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Zum einen werden so die ökologisch wertvollen Trittsteinbiotope in das Freiraumkonzept eingebunden und zum anderen wird das Industriegebiet durch eine Grünzäsur abgegrenzt. Ferner sind die nicht überbauten Grundstücksflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß textlicher Festsetzung als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

4.4 Ver- und Entsorgung

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NW besteht für Grundstücke, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, grundsätzlich eine Pflicht zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser bzw. zur Einleitung in ein ortsnahe Gewässer, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Des Weiteren hat das Land Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 26.05.2004 die Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung im Trennverfahren (Trennerlass) überarbeitet. Im Trennerlass wird geregelt, von welchen Flächen (belastete/ unbelastete) Niederschlagswasser vor der Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss.

Das im Plangebiet bisher anfallende Schmutzwasser wird der vorhandenen Mischwasserkanalisation zugeführt, für das Niederschlagswasser wurde am nördlichen Rand des Gebietes ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteter Regenwasserbehandlung errichtet. Der Inhalt der Regenwasserbehandlungsanlage wird dem Mischwasserkanal nach Ende des Regenereignisses mittels Pumpen zugeführt. Das Niederschlagswasser aus dem Regenrückhaltebecken wird gedrosselt über eine Transportleitung in den Amelner Bach eingeleitet. Die bisherigen Anlagen zur Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswasser sind nicht geeignet, die aufgrund der Planung zusätzlich anfallenden Wassermengen aufzunehmen. Aus diesem Grund wurde im August 2018 ein neues Konzept zur Abwasserbeseitigung entwickelt. Dieses sieht für das Schmutzwasser ebenfalls eine Einleitung in den bereits vorhandenen Schmutzwasserkanal vor. Für das Niederschlagswasser wird eine neue Regenwasserkanalisation hergestellt, die vom ersten Bauabschnitt abgekoppelt ist. Das anfallende Niederschlagswasser wird nach einer Klärung in einer Regenwasserbehandlungsanlage in ein neu zu errichtendes Regenrückhaltebecken nördlich der Einmündung Zufahrtstraße zum Betonwerk/L 12 eingeleitet. Das Niederschlagswasser wird über die bestehende Ableitungsstrecke in den Amelner Bach eingeleitet, die Einleitung des Inhaltes der Regenwasserbehandlungsanlage erfolgt über eine Pumpe in einen neuen Schmutzwasserkanal³. Die Unterlagen zum Entwässerungskonzept wurden der Kreisverwaltung Düren zur Prüfung vorgelegt. Gegen die technische Durchführbarkeit bestehen grundlegend keine Bedenken, zur Realisierung des neuen Regenrückhaltebeckens ist jedoch eine Änderung der bestehenden Abgrabungsgenehmigung sowie eine Änderung der Rekultivierungsplanung im Teilbereich 1 erforderlich. Entsprechende Anträge auf Änderung sind als Auflage zur Genehmigung der Abwasserbeseitigungsanlage zu stellen.

³ Dipl.-Ing. Alwin Gietemann, Ingenieurbüro für Abwasser und Verkehrswesen, August 2018.

4.5 Altlasten

Teilbereich 2 besteht überwiegend aus dem ehemaligen Hochpolder der Zuckerfabrik Ameln und wurde zur Einschläm-
mung von Rübenerde genutzt. Für die Aufnahme des Schmutzwassers wurden Erdwälle aus Lösslehm aufgeschüttet.
Nach Einstellung des Fabrikbetriebes sind diese Strukturen zurückgeblieben, ebenso wie die Sedimentablagerungen aus
dem eingeleiteten Klärschlamm mit einer Mächtigkeit von bis zu 8 m. Diese eingelagerte Rübenerde wird lagenweise bis
auf den gewachsenen Boden abgetragen. Der hierbei entstehende Aushub von ca. 250.000 m³ soll über einen Zeitraum
von 1,75 Jahren sukzessive im Rahmen der anstehenden Verfüllung und Renaturierung der im Teilbereich 1 gelegenen
Polder 4 und 5 eingebaut werden.

4.6 Immissionen

Schützenswerte Nutzungen sind so weit südlich von dem Plangebiet entfernt, dass keine Konflikte durch von der Planung
ausgehende Immissionen erkennbar sind. Aufgrund der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung des Flächennut-
zungsplanverfahrens ist durch eine schalltechnische Untersuchung⁴ und ein Gutachten über Luftverunreinigungen⁵ nach-
gewiesen worden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm- und Luftemissionen aus dem Bereich des Bebau-
ungsplangebietes, insbesondere Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit nicht zu erwarten sind. Eine Maximal-
belastung als Gesamtbelastung (GB) liegt bei 48,8 dB(A) tags und 16,0 dB(A) nachts am Immissionspunkt Ameln (nächs-
te schützenswerte Nutzung an der Straße „Grüner Weg“) und hält somit die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohn-
gebiete ein.

5 TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

5.1 Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Bereich 1 (SO Auflandebecken)

Der räumliche Geltungsbereich des aufzuhebenden Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 17 beschränkt sich auf das
Sondergebiet mit Zweckbestimmung Auflandebecken der Flächen Gemarkung Titz, Flur 38, Flurstücke 280 tlw., 550 tlw.
und 551. Da dieser Bereich im Bebauungsplan durch die 11. Änderung aufgehoben wird, betreffen die folgenden Festset-
zungen ab Kapitel 5.2 ausschließlich den Teilbereich 2.

Bereich 2 (Industriegebiet)

Der räumliche Geltungsbereich des Bereiches 2 umfasst die Flächen Gemarkung Titz, Flur 22, Flurstücke 172 tlw. und
178 tlw.

5.2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Bereich 2 (Industriegebiet)

Das Plangebiet wird als Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO ausgewiesen, da diese Flächen vorwiegend der Unter-
bringung von Gewerbebetrieben dienen sollen, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO
wird festgesetzt, dass die nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen allgemein zulässig sind.

⁴ Dipl.-Ing. Franzen, Ingenieurbüro für Arbeits- und Umweltschutz, Schalltechnisches Gutachten Beurteilung der zu erwartenden
Geräuschimmissionen durch die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17, Juni 2017.

⁵ Dipl.-Ing. Franzen, Ingenieurbüro für Arbeits- und Umweltschutz, Gutachten über Luftverunreinigungen Beurteilung der zu erwarten-
den Luftverunreinigungen durch die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17, Juni 2017.

Die nächstgelegenen Wohnbauflächen liegen gemäß des bestehenden Flächennutzungsplanes in einem Abstand von 500 m zu den verfahrensgegenständlichen Flächen. Im Sinne des Abstandserlasses 2007 sind damit Betriebe der Abstandsklassen I – IV in dem Plangebiet unzulässig. Betriebsarten der Abstandsklasse IV können dort abweichend von Satz 1 gemäß § 31 BauGB zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass durch besondere Maßnahmen (zum Beispiel bei Lärmimmissionen geschlossene/oder schalldämmende Bauweise) und/oder Betriebsbeschränkungen (zum Beispiel Verzicht auf Nacharbeit) die Emissionen so begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den benachbarten schutzwürdigen Gebieten vermieden werden.

Aus dem vorliegenden Planerfordernis die Bauschuttaufbereitungsanlage der Tholen zu verlagern und den Betrieb langfristig zu sichern, entspringt kein städtebauliches Erfordernis § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB Regelungen über die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben über das Maß des ursprünglichen Bebauungsplanes hinaus zu treffen. Grundsätzlich ist eine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in einem Industriegebiet nicht vorgesehen und durch die ausschließlich private Erschließung auch zukünftig nicht dafür geeignet.

1.1 Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 11. Bebauungsplanänderung wird ein Industriegebiet (GI) festgesetzt.

1.2 Im Industriegebiet (GI) sind nach § 9 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässige Vorhaben allgemein zulässig. In dem GI sind Betriebsarten der Abstandsklassen I – IV (1.500 m bis 500 m) entsprechend der Abstandsliste 2007 zum Abstandserlass des MUNLV NRW vom 06.06.2007, Az.: V-3- 8804.25.1, und Betriebe mit ähnlichem Immissionsverhalten nicht zulässig. Ausnahmsweise können die Betriebsarten der höchsten ausgeschlossenen Abstandsklasse dann zugelassen werden, wenn durch Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen wird, dass durch einen besonders fortschrittlichen Stand der Technik die Schutzansprüche der Wohnbebauung in umweltschutztechnischer Hinsicht erfüllt werden.

1.3 Im gesamten Industriegebiet sind großflächige Freizeitbereiche sowie Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren (WB-Warenverzeichnis für Binnenhandelsstatistik, Ausgabe 1978, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden) der nachstehenden Liste zuzuordnen ist:

- *Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (WB 00-13)*
- *Wasch- und Putzmittel, Hygieneartikel, Körperpflegemittel (WB 15-18)*
- *Textilien, Bekleidung, Pelzwaren, Schuhe, Leder- und Galanteriewaren (WB 19-36)*
- *ohne Bodenfliesen und Bodenbelag als Bahnenware (WB 212, 214, 218)*
- *Rundfunk, Fernsehen und fototechnische Geräte (WB 37)*
- *Elektrotechnische Geräte für den Haushalt (WB 391, 392) einschließlich*
- *Wohnraumleuchten (WB 3930, 3932, 3937)*
- *Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Schmuck, Spielwaren,*
- *Musikinstrumente (WB 40-47)*
- *Antiquitäten, Holz-, Korb-, Kork-, Flecht-, Schnitz- und Formstoffwaren,*
- *Büroorganisationsmittel (WB 52-57)*
- *Camping- und Sportartikel, Handelswaffen, Bastei (WB 652, 653, 655-659)*
- *Tafel-, Küchen- und ähnliche Haushaltsgeräte (WB 66)*
- *Heiz- und Kochgeräte, Kühl- und Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen*
- *für den Haushalt (WB 67)*
- *Mopeds, Mofas, Fahrräder (WB 7803-7809)*
- *Nähmaschinen (WB 819)*

- Arzneimittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse (WB 87)
- Heim- und Kleintierfutter, zoologische Artikel, lebende Tiere (WB 96)
- Gebrauchsgüter dieser Liste

5.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO) und Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO)

Bereich 2 (Industriegebiet)

Die geplante Bebauungsstruktur soll sich an den im Osten, Süden und Westen angrenzenden Industriegebieten und an den Bedürfnissen eines modernen Industriebetriebes orientieren. Analog des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 17 soll die Höhenstaffelung des Bebauungsplanes aufgegriffen werden. Daher soll hier eine Bebauung mit einer maximalen Firsthöhe (Oberkante Dachhaut) von 18 m entstehen. Gemäß dem Bebauungsplan Nr. 17 ist auch im 11. Änderungsbe- reich eine Überschreitung der Firsthöhe auf 30 % der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu maximal 25 m zulässig.

Diese Firsthöhen sind bereits heute auf den im Osten und Westen angrenzenden Flächen vorhanden und auf den südlich angrenzenden Flächen gemäß Bebauungsplan Nr. 17 ebenfalls rechtlich zulässig.

Für die festgesetzten Höhenbegrenzungen wird im Hinblick auf die Ausbauplanung der nachfolgende in der Örtlichkeit eindeutig bestimmbare Bezugspunkt definiert:

2.1 Die in der Planzeichnung für das Industriegebiet festgesetzte maximal zulässige Firsthöhe (Oberkante Dachhaut) hat als Bezugspunkt die Höhenlage der privaten Zufahrt (Straße) zum Flurstück Nr. 178 (Gemarkung Titz, Flur 22) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche.

Für den Betrieb von Industriebauten sind regelmäßig technische Aufbauten und Einrichtungen erforderlich, welche die ansonsten zulässige Gebäudehöhe von 18 m bzw. auf maximal 30% der überbaubaren Grundstücksfläche 25 m Firsthöhe überschreiten. Ausnahmen von der Höhenbeschränkung im Sinne des § 16 Abs. 6 BauNVO sind nur für Schornsteine, Dampferzeuger, Kühltürme und Silos sowie für Anlagen zur Luftreinhaltung und untergeordnete Dachaufbauten bis zu einer Höhe von max. 30 m zulässig, da das Plangebiet im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen liegt. Um eine unangemessene Einschränkung zu vermeiden wird die folgende textliche Festsetzung getroffen:

2.2 Ausnahmen von der Höhenbeschränkung gelten im Sinne des § 16 Abs. 6 BauNVO nur für Schornsteine, Dampferzeuger, Kühltürme und Silos sowie für Anlagen zur Luftreinhaltung und untergeordnete Dachaufbauten, deren Errichtung innerhalb der festgesetzten Höhe technisch nicht möglich ist. Eine Überschreitung der Höhenbeschränkung ist bis zu einer Höhe von 30 m zulässig.

Im Übrigen wird in Orientierung an den umliegenden Bestand in dem Plangebiet eine GRZ von 0,8 und eine BMZ von 10,0 festgesetzt und damit die Obergrenze des § 17 BauNVO vollständig ausgenutzt. Dies dient einerseits dem schonenden Umgang mit Grund und Boden und berücksichtigt andererseits die betriebstechnischen Anforderungen eines Industriebetriebes, da zur Realisierung der erforderlichen Lager- und Infrastrukturflächen ein Großteil der Betriebsfläche befestigt und damit versiegelt werden muss.

5.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Bereich 2 (Industriegebiet)

Die überbaubaren Grundstücksflächen grenzen nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrsflächen an. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt und halten einen Abstand von 2 m zu den grünordnerischen Festsetzungen ein, um Beeinträchtigungen von geplanter und bestehender Bepflanzung zu vermeiden. Zu den

südlich und westlich angrenzenden Industriegebieten wird der bauordnungsrechtliche Mindestabstand von 3 m festgesetzt. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Anlagen nach § 23 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

Auf diese Weise verfügt die überbaubare Grundstücksfläche über eine Ausdehnung von ca. 240 x 150 m. Mit einer solchen Fläche werden ein ausreichender Gestaltungsspielraum und eine maximale Ausnutzbarkeit der Grundstücke gewährleistet.

3. Im GI-Gebiet werden Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Anlagen nach § 23 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

5.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und 14 BauNVO)

Bereich 2 (Industriegebiet)

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Aufgrund der Größe der überbaubaren Grundstücksfläche wird genügend Fläche für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen bereitgestellt. Diese Festsetzung trägt zur städtebaulichen Ordnung bei, indem die privaten Grünbereiche nicht über das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung beansprucht werden.

4. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.6 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes wird im nordwestlichen Bereich des Flurstücks 178 (Gemarkung Titz, Flur 22) eine private Zufahrt zu dem Betriebsgelände der Tholen Vermögensverwaltungs GmbH festgesetzt. Da die angrenzenden Flächen inklusive Zufahrt und Betriebsstraße im Besitz des Vorhabenträgers sind, wird die interne Erschließung des Plangebietes ebenfalls über eine private Wegeführung erfolgen.

5.7 Bedingte Festsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB)

In dem Industriegebiet dürfen die baulichen Nutzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB erst nach ordnungsgemäßer Beräumung der ehemaligen Hochpolderflächen der Zuckerfabrik Titz-Ameln erfolgen.

6. In dem Industriegebiet sind bauliche Nutzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB erst nach ordnungsgemäßer Beräumung der ehemaligen Hochpolderflächen der Zuckerfabrik Titz-Ameln zulässig.

5.8 Private Grünflächen Flächen zum Schutz der Natur, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Bereich 2 (Industriegebiet)

Um eine klare städtebauliche Abgrenzung des Industriegebietes und die qualitativ hochwertigen Biotopstrukturen der nördlichen und östlichen Gehölzstreifen, die als Trittsteinbiotope für Flora und Fauna dienen, zu sichern, werden diese Flächen als private Grünflächen mit Zweckbestimmung Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Im Sinne eines sparsamen Flächenverbrauchs und einer gering zuhaltenden Versiegelung sind die nicht überbauten Grundstücksflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gemäß landschaftspflegerischem Fachbeitrag als Grünflächen anzulegen und zu erhalten. Bei der Errichtung von PKW-Stellplätzen ist je angefangene 5 Stellplatzeinheiten mindestens ein Laubbaum der Pflanzliste A anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine Vegetationsfläche von mindestens 10 m² mit zertifizierter Wildblumenmischung (wenn

möglich regionaler Herkunft) einzusäen und gegen Überfahren zu schützen. Daher werden folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

7.1 Der Bereich der privaten Grünflächen mit Zweckbestimmung Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist in seiner Art und Struktur zu erhalten, langfristig zu schützen und zu entwickeln. Dieser Bereich ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und auf die festgesetzte Breite mit naturnahen, stufig aufgebauten Gehölzstreifen gemäß der Pflanzlisten A, B und C zu ergänzen.

7.2 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

7.3 Je angefangene 5 Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum I. Ordnung, Mindestqualität Hst., 3xv., StU. 16/18, gemäß der Pflanzliste A anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mindestens 10 m² mit einer zertifizierten Wildblumenmischung regionaler Herkunft einzusäen. Eine Befestigung dieser Bodenflächen ist unzulässig.

Pflanzliste A: Bäume I. Ordnung	
Mindestqualität: Hst. 3xv. StU 16/18, im Abstand von 8m	
Quercus petraea	Traubeneiche
Prunus avium	Vogelkirsche
Fagus sylvatica	Buche

Pflanzliste B: Laubbäume II. Ordnung	
Mindestqualität: Hst. 3xv. StU 16/18, im Abstand von 5m	
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche

Pflanzliste C: Sträucher	
Mindestqualität 2xv. 60/100, ohne Ballen im Abstand 1,5x1,5m, Reihen um 0,75m gegeneinander versetzt	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide

6 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- oder Benutzungszwang sowie Denkmäler nach Landesrecht in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden. Hiervon betroffen sind vorliegend die Sichtdreiecke der Anfahrtsicht an der Einmündung der L12. Die Sichtdreiecke, die in die Planung aufgenommen wurden, werden durch die vorliegende Planänderung nicht beeinträchtigt.

7 HINWEISE

Da der erforderliche ökologische Ausgleich voraussichtlich nicht zur Gänze in dem Plangebiet zu erbringen ist, sind externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Höhe des ökologischen Ausgleichs wurde durch einen Landschaftspflegerischen Begleitplan der Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR im September 2017 ermittelt, im Rahmen einer Ergänzung wurden die Kompensationsmaßnahmen im Oktober 2018 konkretisiert. Folgender Hinweis wird diesbezüglich in den Bebauungsplan aufgenommen:

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Da die erforderliche Kompensation der im Zuge der Realisierung der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft weit überwiegend nicht im Plangebiet selbst erbracht werden kann, sind externe Kompensationsmaßnahmen im Umfang von 127.595 Ökopunkten erforderlich. Diese wurden auf dem Flurstück 21/1, Flur 10, Gemarkung Linnich durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft e.V. erbracht und in ein Ökokonto gebucht. Der Ausgleich wird entsprechend vertraglich zum Satzungsbeschluss gesichert.

Zur Vermeidung einer Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Maßgaben des der Begründung im Anhang beigefügten Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung des IVÖR Instituts für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung vom Mai 2017 zu beachten. Das darin festgelegte Maßnahmenkonzept ist vor sowie während der Beräumung sowie vor und während der Bau- und Nutzungsphase des Industriegebiets vollständig umzusetzen:

Artenschutz

Zur Vermeidung der Verletzung u./o. Tötung von Individuen im Vorhabengebiet nachweislich oder potenziell vorkommender europäischen Vogel- und Fledermausarten muss die Fällung/Rodung von Bäumen oder Entfernung von Deckschichten (mit mehrjähriger Vegetation im Zeitraum von November bis Februar) erfolgen.

Zur Vermeidung der Verletzung u./o. Tötung von Individuen der mit großer Wahrscheinlichkeit im Vorhabengebiet vorkommenden Amphibienarten ist die Installation und der Verbleib eines Amphibienzaunes um die Hochpolder einschließlich Abfangaktion inklusive Verbringung in einen anderen Lebensraum rechtzeitig vor der Laichzeit (spätestens Mitte Februar) bzw. in der Vegetationsperiode vor Beginn der Beräumung vorzunehmen.

Bei der Anbringung von Leuchtkörpern im Bereich der nicht für die geplante Bauschuttaufbereitungsanlage vorgesehenen Teilflächen des Plangebiets ist sowohl während der Bauphase als auch während der späteren Nutzungsphase darauf zu achten, dass diese nach unten abstrahlen, sodass es zu keinen erheblichen Lichtemissionen in Randbereichen wie Gehölz- und Offenlandstrukturen kommen kann. Die Lichtmenge ist so gering wie möglich zu halten. Als Leuchtkörper sind solche zu wählen, die wenige Insekten anlocken (z. B. LED-Leuchten mit geringem Blaulichtanteil und somit gelb-orange oder warmweiße LED und/oder gelbe Natriumlampen). Auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil sollte dagegen - v. a. im Sommerhalbjahr - verzichtet werden. Durch das angepasste Beleuchtungsregime soll ein Anlocken von Insekten aus unbeleuchteten bzw. unbeeinträchtigten Habitaten und deren Tötung sowie eine Vergrämung nachtaktiver Wirbeltiere (v. a. Eulen und bestimmte Fledermausarten) soweit wie möglich vermieden werden.

Bei der Beräumung des ehemaligen Hochpolders ist das Vorhabengebiet möglichst mit den entsprechenden Fahrzeugen/Geräten über das Gelände des Beton- und Asphaltmischwerkes anzufahren. Dadurch können Störungen in nördlichen Bereichen bzw. in nordöstlich der Hochpolder gelegenen Baumbeständen vermieden werden. Weiterhin muss nach Beräumung der Fläche eine zügige Aufnahme von Bauaktivitäten erfolgen, um eine Besiedlung durch Vogelarten zu vermeiden, die derzeit im nördlichen Abgrabungs- und Deponiebereich auf offenen vegetationsarmen Flächen bzw. Rohbodenstandorten vorkommen (hier z. B. Flussregenpfeifer) und im Vorhabengebiet nach der Beräumung u. U. geeignete Habitatbedingungen vorfinden. Andernfalls sollten Vergrämuungsmaßnahmen (z. B. durch dichten Flatterband-Besatz) ergriffen werden.

Im Rahmen der gutachterlichen Untersuchungen wurde der Nachweis erbracht, dass von dem Betrieb der, der Abstandsklasse IV des Abstandserlasses 2007 zuzuordnenden, Bauschuttaufbereitungsanlage des Vorhabenträgers, keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Der Nachweis ergibt sich aus den anliegenden Lärm- und Staubgutachten des Ing. Büros für Arbeits- und Umweltschutz F.-J. Franzen vom 30.06.2017. Folgender Hinweis wird diesbezüglich in den Bebauungsplan aufgenommen:

Bauschuttaufbereitungsanlage

Für die der Abstandsklasse IV zuzuordnende Bauschuttaufbereitungsanlage der Tholen-Unternehmensgruppe liegt bereits der Nachweis vor, dass infolge von deren Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind. Der Nachweis ergibt sich aus den der Begründung als Anlage beigefügten Lärm- und Staubgutachten des Ingenieurbüros für Arbeits- und Umweltschutz Dipl.-Ing. F.-J. Franzen vom 30.06.2017. Sie ist im Industriegebiet GI zulässig, sofern die in den vorgenannten Immissionsschutzgutachten enthaltenen Maßgaben eingehalten werden.

Folgende Hinweise wurden insbesondere im Rahmen der durchgeführten Beteiligungen gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB in das Verfahren eingebracht:

Deponie-Nachsorge

Es wird auf die §§ 11 und 12 DepV verwiesen. Gemäß § 11 DepV hat der Deponiebetreiber in der Nachsorgephase alle Maßnahmen durchzuführen, die zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit erforderlich sind. Die wesentlichen Maßnahmen zur Kontrolle, Verhinderung und Vermeidung von Emissionen, Immissionen, Belästigungen und Gefährdungen sind in § 12 DepV aufgeführt.

Höhe baulicher Anlagen

Das Plangebiet liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Bauanträge für bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile -, die eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten, sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung vorzulegen.

Tagebau

Das Plangebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Horrem 46", "Horrem 52" und "Horrem 114". Eigentümerin dieser Bergwerksfelder ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Sümpfungsmaßnahmen

Das Plangebiet ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Deshalb wird empfohlen, diesbezüglich zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Tektonik

Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 3 und geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. Das ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen.

Baugrunduntersuchung

Im Baugenehmigungsverfahren ist der Baugrund, insbesondere im Hinblick auf das Trag- und Setzungsverhalten, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Bodendenkmalschutz

Auf der Basis der zum Stand 31.03.2017 für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind infolge der Realisierung der Planung keine Konflikte mit den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Dabei ist jedoch zu beach-

ten, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Deshalb wird auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde Titz als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnhofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege im Rheinland für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Der letzte Hinweis bezieht sich auf die Einsichtnahme von Vorschriften. Ein solcher Hinweis ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich.

Einsichtnahme von Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Gemeinde Titz zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die planbedingten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden ermittelt und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung ist von der Kommune in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kommune stellt dazu in jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Sie bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessener Weise verlangt werden kann. Liegen Landschaftspläne vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Zur vollumfänglichen Berücksichtigung aller umweltrelevanten Belange wurde ferner ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Ausgleichsmaßnahmen für die vorgesehenen Planungen wurden gemäß der geplanten Bebauung bzw. Versiegelung des Plangeländes ermittelt. Das Defizit in Höhe von 127.595 Ökopunkten wird über Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück 21/1, Flur 10, Gemarkung Linnich kompensiert. Das Grundstück weist eine Größe von 48.757 m² auf und stellt sich derzeit als Acker dar, der zu einem geringen Teil als Wald mit teilweise nicht bodenständigen Gehölzen und einem Gehölzstreifen bestanden ist. Die Maßnahmen beinhalten die Entwicklung und den Erhalt eines artenreichen, extensiv genutzten Grünlandes sowie das Zulassen einer Entwicklung von Waldflächen ohne direkte menschliche Einflüsse. Dazu wird die bestehende Ackerfläche mittels Einsaat von zertifiziertem Regiosaatgut in artenreiches Grünland umgewandelt und der Wald aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen. Nicht bodenständige Bäume werden bei entsprechender Eignung geringelt und als Totholz im Bestand belassen. Des Weiteren wurden entsprechende Bewirtschaftungsauflagen festgelegt. Die Kompensationsmaßnahmen werden durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft e.V. erbracht, eine entsprechende Verpflichtung ist vertraglich gesichert.

9 FLÄCHENBILANZ ZUR 11. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17

Bereich 1 (SO Auflandebecken)

Plangebiet Aufhebungsbereich.....ca.	190.394 m ²
Sondergebiet Auflandebecken.....ca.	190.394 m ²

Bereich 2 (Industriegebiet)

Plangebiet.....	ca.	55.883 m ²
Industriegebietsflächen.....	ca.	40.540 m ²
Grünfläche zum Schutz der Natur, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	ca.	15.105 m ²
Private Verkehrsfläche (Bestand)	ca.	238 m ²

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses mit dem der Rat der Gemeinde Titz am
die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 als Satzung beschlossen hat.

10 ANHANG

Abstandsliste 2007 (Anlage 1 zum RdErl v. 6.6.2007)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.1 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)

		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlen-

				wasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektrospannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektrospannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-,

			3.7 (1)	Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhalti- gen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststof- fen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmier- öle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
		55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Ver- bindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazu- gehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lö- sungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwen- dung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebe- handlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst ge-

				wonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
		69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerkstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer

				Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder

				mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten

				auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
		97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörpern eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zuge-

				hörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
		109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
		111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim

		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausge-

				nommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
		140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm

		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelz- aggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Po-

			a) und b)	lyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethan-blöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten, – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und – Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen

				oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmittel-durchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
		191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personenverkehrs (*)

		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen mit einer Durchsatzleistung von 5 Altfahrzeugen oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinen-dienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie

		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

¹⁾ Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.